

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1912

3 (23.1.1912)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. Januar

1912.

Provisorisches kirchliches Gesetz. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde St. Ilgen betr.
Bekanntmachungen. 1. Die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1912 betr. — 2. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1912 betr. — 3. Änderungen im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen betr.

1.

Provisorisches kirchliches Gesetz.

Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde St. Ilgen betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

Einzigster Artikel.

Der zum evangelischen Kirchspiel Sandhausen, Diözese Oberheidelberg, gehörige Nebenort St. Ilgen bildet von nun an eine eigene — die Bemerkung der politischen Gemeinde St. Ilgen umfassende — evangelische Kirchengemeinde St. Ilgen, welche als Filialgemeinde auch weiterhin im Verband des evangelischen Gesamtkirchspiels Sandhausen verbleibt.

Begeben Karlsruhe, den 13. Januar 1912.

Friedrich.

D. Helbing.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Trenkle.

2. Bekanntmachungen.

1. Die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1912 betr.

Die in diesem Frühjahr abzuhaltende erste theologische Prüfung der evangelischen Pfarrkandidaten soll

Dienstag den 16. April d. J. vormittags 9 Uhr
ihren Anfang nehmen.

Sie erstreckt sich auf die in § 7 der Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (K. B. u. B. Bl. S. 18 ff.) bezeichneten Gegenstände.

Die Besuche um Zulassung sind spätestens bis zum 16. März einzureichen. Dabei ist anzugeben, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen vierstündig waren.

Über die beizulegenden Nachweise finden sich nähere Angaben in § 5 genannter Prüfungsordnung.

Diejenigen Kandidaten, welche den in § 5 Ziffer 3 der Prüfungsordnung verlangten Nachweis nicht durch Exmatrikeln erbringen, haben außer ihren Studienzeugnissen noch besondere Sittenzeugnisse mitvorzulegen.

Die Vorstellung der Angemeldeten wird Montag den 15. April vormittags 11 Uhr erwartet.

Karlsruhe, den 11. Januar 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

2. Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1912 betr.

Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1912 wird

Dienstag den 23. April d. J. vormittags 9 Uhr
ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens bis zum 23. März zu melden.

Den Besuchen um Zulassung sind die in § 10 der Prüfungsordnung für die Kandidaten der evangelischen Theologie vom 11. Februar 1906 (K. B. u. B. Bl. S. 18 ff.) genannten Nachweise nebst den nach bestandener erster theologischer Prüfung etwa zurückerhaltenen Zeugnissen beizulegen. Ferner ist anzugeben, welche der ge-

hörten philosophischen Vorlesungen vierstündig waren, und etwa gewünschte Befreiung von der Prüfung in der Musik zureichend zu begründen.

Wegen der Disziplinen, aus welchen den Kandidaten Fragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, und bezüglich der abzulegenden Proben erworbener Fertigkeit verweisen wir auf § 12 genannter Prüfungsordnung.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betr., und § 6 der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 11. April 1880 (K.B.Vl. S. 16 ff.) bemerkt, daß die Besuche der zur zweiten Prüfung gemeldeten Kandidaten um die staatliche Anerkennung der von ihnen erbrachten Nachweise gemäß oben erwähntem Gesetze durch den Oberkirchenrat dem Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts gemeinsam mitgeteilt werden.

Die Vorstellung der Angemeldeten wird Montag den 22. April vormittags 11 Uhr erwartet.

Karlsruhe, den 11. Januar 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

3. Änderungen im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen betr.

Wir verzeichnen nachstehend die im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung der geistlichen Stellen während der Zeit vom 1. Januar 1911 bis dahin 1912 eingetretenen Veränderungen:

1. Der Zugang zu unserer Geistlichkeit betrug aus den zwei Hauptprüfungen von 1911 12 gegenüber 18 von 1910. Je 1 Vikar wurde aus der hessischen und württembergischen Landeskirche übernommen.

Gestorben sind 4 im Dienst und 8 im Ruhestand befindliche Pfarrer sowie ein im Dienst befindliches Mitglied des Oberkirchenrats.

In den Ruhestand versetzt wurden 7 Pfarrer, auf Ansuchen entlassen 1 Pfarrer und 4 unständige Geistliche (davon 2 zur Übernahme einer außerbadischen Pfarrstelle, 1 zur wissenschaftlichen Weiterbildung); 1 bisher zum Schuldienst beurlaubter Pfarrer schied infolge seiner etatsmäßigen Anstellung als Professor aus.

Dem Zugang von $(12 + 2 =)$ 14 steht somit ein Abgang von $(5 + 7 + 1 + 4 + 1 =)$ 18 gegenüber, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß im Jahr 1911 die Anzahl der geistlichen Stellen um 4 vermehrt wurde.

Auf 1. Januar 1912 bestanden 422 Pfarrstellen, von denen 395 besetzt waren und 27 verwaltet wurden. Zu den 395 Pfarrern kommen noch 3 bei der Armee und 4 an Staatsanstalten, so daß die Zahl der endgültig angestellten Geistlichen 402 beträgt. 10 weitere Pfarrer sind beurlaubt und zwar für den Dienst an Anstalten, insbesondere der äußeren und inneren Mission.

Pfarrkandidaten waren 117 vorhanden, von denen sich indes 16 aus verschiedenen Gründen (Krankheit, Militär u. s. w.) zur Zeit nicht im Kirchendienst befinden. 2 Pfarrer wurden auf Ansuchen in unständiger Stellung auf einer andern Pfarrei verwendet.

2. Erledigt wurden im Jahr 1911 28 Pfarreien, davon durch Versetzung 13, durch Zuruhesetzung 7, durch Verzicht 4 und durch Tod 4. Dazu kommen noch 5 erstmals erledigte neuerrichtete Pfarrstellen.

Besetzt wurden 33 Pfarreien, nämlich durch Gemeindewahl 20, durch Patronats herrschaften 6, nach § 97 Abs. 2 der K. V. 1, nach § 97a der K. V. 5*), nach § 99a der K. V. 1. Außerdem wurde eine durch Entlassung auf Ansuchen erledigte Pfarrstelle bei der Armee neu besetzt.

Endgültigkeitserklärungen der nach § 97a der K. V. erfolgten Ernennungen geschahen in 6 Fällen. Von den vom 1. Januar 1906 bis dahin 1911 erfolgten 22 und seitdem bis 1. Januar 1912 weiter erfolgten 5, zusammen 27 Ernennungen sind bis jetzt 24 für endgültig erklärt worden; 3 Pfarrer befinden sich noch, ohne gewählt zu sein, auf den Ernennungsstellen.

Erstmals zur endgültigen Anstellung gelangten durch Gemeindewahl 14, durch Patronatsernennung 5, zusammen 19.

Besetzt wurden 13 Pfarrer, nämlich durch Gemeindewahl 5, durch Patronatsernennung 1, nach § 97 Abs. 2 der K. V. 1, nach § 97a der K. V. 5, nach § 99a der K. V. 1.

Von den 20 Gemeindewahlen sind gefallen auf aktive Pfarrer 5, auf unständige Geistliche 15.

Die Patronats herrschaften haben ernannt 1 schon endgültig angestellten und 5 unständige Geistliche.

Karlsruhe, den 13. Januar 1912.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

*) Hierbei ist eine Besetzung, die erst mit Wirkung vom 4. Januar 1912 an erfolgte, außer Betracht gelassen.